

1. Grundsätze der beruflichen Vorsorge

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(1)	Kann der gleiche Lohn in verschiedenen Plänen versichert werden?	<u>Ja</u> , solange der Grundsatz der Angemessenheit für alle Pläne zusammen eingehalten ist.	Art. 1 BVG, Art. 1a BVV 2	
(2)	Was bedeutet es, wenn die Angemessenheit „gemäss Berechnungsmodell“ gegeben sein muss?	Der Vorsorgeplan muss so ausgestaltet sein, dass die theoretischen, versicherungstechnisch berechneten Leistungen die Bedingungen gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 BVV 2 erfüllen. Im konkreten Fall (z.B. bei Lohnreduktion kurz vor der Pensionierung) kann eine höhere Leistung resultieren.	Art. 1 BVG, Art. 1 Abs. 2 und 3 BVV 2	
(3)	Gilt das Versicherungsprinzip pro Vorsorgeeinrichtung separat, wenn die Basisvorsorge und die Kadervorsorge in zwei verschiedenen Kassen (Vorsorgeeinrichtungen) betrieben werden?	<u>Ja</u> , das Versicherungsprinzip ist pro Vorsorgeeinrichtung (bzw. pro Vorsorgewerk einer Vorsorgeeinrichtung bei Sammelstiftungen) einzuhalten. Es darf keine Gesamtbetrachtung über verschiedene Vorsorgeeinrichtungen hinweg vorgenommen werden.	Art. 1h BVV 2	

2. Einkauf von Beitragsjahren

2.1 Höhe der Einkaufssumme

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(4)	Wie berechnet sich die maximale Einkaufssumme?	Einkäufe sind nur im Umfang bestehender Lücken möglich, d.h. im Umfang der Differenz zwischen dem aufgrund des aktuellen Einkommens maximal möglichen Vorsorgeguthaben (Summe der reglementarischen Altersbeiträge ab 25 Jahre, maximale Aufzinsung von 2 %, allenfalls unter Berücksichtigung des erlaubten Einkaufs bis zu 105 % im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung) und dem tatsächlichen Altersguthaben. Der maximal versicherbare Lohn ist auf das Zehnfache des oberen Grenzbetrages beschränkt.	Art. 79b Abs. 1 und 79c BVG, Art. 1 und 60a Abs. 1 BVV 2	

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(5) Welche Guthaben gehören zum tatsächlichen Altersguthaben?	<p>Es sind sämtliche vorhandenen Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers zu berücksichtigen, u.a. auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizügigkeitleistungen, Freizügigkeitskonten bei Banken und -policen bei Versicherungen, die nicht in die Vorsorgeeinrichtung übertragen werden mussten • grosse Säule-3a-Guthaben abzüglich der Summe der ab dem vollendeten 24. Altersjahr bis zum Einkaufszeitpunkt maximal abziehbaren kleinen Säule 3a (gemäss Tabelle BSV) 	<p>Art. 60a Abs. 3 BVW 2</p> <p>Art. 60a Abs. 2 BVW 2</p>	<p>Vgl. Tabelle im Anhang</p>
(6) Eine steuerpflichtige Person, welche sich mit 58 Jahren vorzeitig pensionieren liess und ihr BVG-Altersguthaben mittels Kapitalabfindung bezogen hat, beginnt mit 61 Jahren eine neue Erwerbstätigkeit und schliesst sich wieder einer BVG-Einrichtung an. In welchem Umfang kann sich die Person bei dieser Weiterarbeit einkaufen und sind diese Beiträge vollumfänglich abzugsfähig? Das Reglement der neuen Vorsorgeeinrichtung sieht die Möglichkeit von Einkäufen von Beitragsjahren vor.	<p>Steuerrechtlich sind nicht sämtliche Einkäufe abzugsfähig. Aus dem Verbot der Doppelversicherung ergibt sich, dass das Altersguthaben, über welches die versicherte Person im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktrittes verfügte, bei der Berechnung des Einkaufsbetrags in die neue Vorsorgeeinrichtung angerechnet werden muss. Damit kann sich die versicherte Person bei Weiterarbeit nur in diejenigen reglementarischen Leistungen einkaufen, die den vorherigen Vorsorgeschutz übersteigen. So ist das Vorsorgeguthaben, welches mit 58 Jahren als Kapitalabfindung bezogen wurde, anzurechnen.</p> <p>Falls mit 58 Jahren eine Rente bezogen worden wäre, wäre diese Rente auf den Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung zu kapitalisieren und das so berechnete Kapital wäre anzurechnen.</p>		<p>StE 2007 B 27.1 Nr. 35</p> <p>Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 91, Ziff. 527, Frage 2.</p>

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(7) Was passiert bei einer Überschreitung der maximal zulässigen Einkaufssumme?	Übersteigt der Einkauf die zulässige Summe, hat in diesem Umfang eine Rückabwicklung zu erfolgen: Der Einkaufsbetrag ist in der fraglichen Höhe dem Einleger, d.h. dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber zurückzuerstatten. Allfällige in der Rückzahlung an den Arbeitnehmer enthaltene Zinsen gelten als steuerbarer Vermögensertrag. Es ist die Aufsichtsbehörde (und allenfalls die ausserkantonale Steuerbehörde) über die Abzugsverweigerung zu informieren mit dem Hinweis, dass bei Unterlassen der Rückabwicklung die Steuerbefreiung der betroffenen Vorsorgeeinrichtung überprüft werde.		

2.2 Sperrfrist (Einkauf und Kapitalbezug)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(8) Kann binnen der dreijährigen Frist nach einem Einkauf ein Kapitalbezug vorgenommen werden aus bereits früher geäußneten Mitteln?	Beim Kapitalbezug innert 3 Jahren nach einem Einkauf ist der Einkaufsbetrag steuerlich nicht abzugsfähig. Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts ist die Abzugsberechtigung für Einkäufe gestützt auf Art. 79 b Abs. 3 BVG immer dann zu verweigern, wenn und soweit innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt. Es handelt sich um eine verobjektivierte Sperrfrist. Ist der (geplante) Kapitalbezug binnen drei Jahren nach dem Einkauf grösser oder gleich gross wie der frühere Einkaufsbetrag, so ist Letzterer nicht zum Abzug zuzulassen, ist er dagegen kleiner, so ist die Differenz zum Abzug zuzulassen.	Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG	BGE 2C_658/2009 vom 12.03.2010 BGE 2C_614/2010 vom 24.11.2010 Merkblatt Einkauf in die berufliche Vorsorge der Steuerverwaltung Schwyz vom 14.06.2022
(9) Welche Kapitalbezüge fallen unter die Sperrfrist?	Darunter fallen Kapitalbezüge von Altersleistungen und Freizügigkeitsguthaben, WEF-Vorbezüge und Austrittsleistungen infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wegzug ins Ausland. Davon ausgenommen sind Kapitalleistungen im Invaliditäts-	Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 84, Ziff. 487, Frage 2.

	oder Todesfall sowie Altersleistungen, welche ausschliesslich in Form einer Rente bezogen werden.		
(10)	Wie berechnet sich die dreijährige Sperrfrist?	Die Frist berechnet sich vom Tag des Einkaufs bis zum Kapitalbezug. So darf beispielsweise nach einem Einkauf in die zweite Säule am 15. Dezember 2023 die Kapitalleistung frühestens am 15. Dezember 2026 bezogen werden, um den Einkaufsbetrag steuerlich in Abzug zu bringen.	Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 88, Ziff. 511, Frage 3.
(11)	Gibt es Ausnahmen von der Sperrfrist?	Wer einen Einkauf in eine Scheidungslücke tätigt, kann eine Kapitalleistung auch innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren beziehen, ohne den steuerlichen Abzug des Wiedereinkaufs zu verlieren. Ansonsten würde bei einer Scheidung kurz vor der Pensionierung ein Wiedereinkauf mit anschliessendem Kapitalbezug verunmöglicht. Vorbehalten bleibt jedoch die Überprüfung des Sachverhalts auf eine Steuerumgehung im Einzelfall. Ferner untersteht der Einkauf von AHV-Überbrückungsrenten nicht der dreijährigen Sperrfrist, sofern dieser Einkauf nicht Teil des Altersguthabens wird und zwingend als Überbrückungsrente bezogen werden muss. Auch hier bleibt Steuerumgehung im Einzelfall vorbehalten.	Art. 79b Abs. 4 BVG, Art. 22d FZG BGE 142 II 399; BGE 2C_895/2016 vom 14. Juni 2017; BGE 2C_199/2020 vom 28. Dezember 2021; SSK A.3.1.12
(12)	Kann ein Erwerbstätiger einen Einkauf in die 2. Säule tätigen, wenn er kurz vorher einen WEF-Vorbezug aus seiner kleinen (oder grossen) Säule 3a getätigt hat? Kann der Bezug der Altersleistung aus dem Säule 3a-Konto kurze Zeit später für den Einkauf in die 2. Säule verwendet werden?	Für beide Fragestellungen gilt, dass dieses Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung zu prüfen ist. Sofern das Vorgehen absonderlich erscheint und eine effektive Steuerersparnis zur Folge hat, ist Steuerumgehung anzunehmen.	
(13)	Kann ein Einkauf in die zweite Säule vorgenommen und kurze Zeit später ein Kapitalbezug aus der Säule 3a getätigt werden?	Ja. Die zweite Säule und die Säule 3a werden vorliegend separat (nicht konsolidiert) betrachtet. Es liegt weder eine Steuerumgehung vor noch ist die Sperrfrist nach Art. 79b Abs. 3 BVG anwendbar.	BGE 2C_467/2014 vom 18.06.2015; BGE 2C_652/2018 vom 14.05.2020

2.3 WEF-Vorbezüge

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(14) Wie häufig kann ein WEF-Vorbezug aus der 2. Säule getätigt werden?	<p>Alle 5 Jahre. Die Steuerverwaltung Schwyz wird in der Praxis die näher als fünf Jahre zusammenliegenden Auszahlungen zusammenrechnen und für das satzbestimmende Einkommen die Summe der jeweiligen Auszahlungen heranziehen.</p> <p>Die 5-Jahres-Regel gilt für jeden Ehegatten einzeln. Demnach kann zum Beispiel ein Ehegatte einen WEF-Vorbezug im Jahr 2023, der andere im Jahr 2024 tätigen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Satzbestimmung nicht zusammengerechnet. Voraussetzung für den Vorbezug ist jedoch, dass die Ehegatten Mit- bzw. Gesamteigentümer am selbstbewohnten Wohneigentum sind.</p> <p>Ebenso gilt die 5-Jahres-Regel für WEV-Vorbezüge aus der 2. Säule und der Säule 3a einzeln. Demnach kann zum Beispiel ein Steuerpflichtiger einen WEF-Vorbezug aus der 2. Säule im Jahr 2023 und einen WEF-Vorbezug aus der Säule 3a im Jahr 2024 tätigen. Auch in diesem Fall werden die Leistungen für die Satzbestimmung nicht zusammengerechnet.</p> <p>Im gleichen Jahr getätigte Bezüge (Mann/Frau; 2. Säule/Säule 3a) werden für die Besteuerung zusammengerechnet.</p>	Art. 5 Abs. 3 WEFV	

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(15) Ist der Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung zulässig, wenn früher aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung bereits ein WEF-Vorbezug getätigt wurde?	<u>Nein</u> ; alle Vorsorgeguthaben einer Person sind konsolidiert zu betrachten; der Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung ist nur zulässig, wenn gesamthaft keine WEF-Vorbezüge mehr ausstehend sind. Eine Ausnahme gilt für Personen, die wegen der bevorstehenden Pensionierung (Verdachtszeitraum 3 Jahre) WEF-Vorbezüge <u>nicht mehr</u> zurückzahlen <u>dürfen</u> . Grundsätzlich ist die Rückzahlung zulässig bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Die Vorsorgeeinrichtungen dürfen die 3-Jahresfrist in ihren Reglementen verkürzen (d.h. es dürfen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen WEF-Vorbezüge zurückbezahlt werden).	Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG Art. 60d BVV 2; Art. 30d Abs.3 Bst. a BVG	Vgl. Marina Züger, Steuerliche Missbräuche nach Inkrafttreten der 1. BVG-Revision, ASA 2007, 548 ff.
(16) Müssen für Einkäufe, die die Lücke nach einer Übertragung von Geldern bei einer Scheidung füllen, frühere WEF-Bezüge vorher zurückbezahlt werden?	<u>Nein</u> ; bei solchen Einkäufen besteht keine Pflicht zur vorherigen Rückzahlung von WEF-Vorbezügen, sofern die Scheidung dem WEF-Bezug zeitlich nachfolgt; zudem gilt für solche Einkäufe vorsorge-rechtlich auch die Verbotsfrist nach Art. 79b Abs. 3 BVG von 3 Jahren zum Kapitalbezug nicht.	Art. 79b Abs. 4 BVG; Art. 22dFZG	Vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV, Nr. 84, Ziff. 487, Frage 3 bzw. Nr. 98 Ziff. 579.
(17) Kann ein in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) getätigter WEF-Vorbezug mit Mitteln der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zurückbezahlt werden?	<u>Nein</u> , die in der BVV 3 normierten vorzeitigen Ausrichtungsgründe lassen eine solche steuerneutrale Übertragung nicht zu. Die Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges stellt zudem nie einen Einkauf im Sinne von Artikel 3a Abs. 1 BVV 3 dar. Vorsorgerechtlich können bereits für die Vorsorge gebundene Mittel nicht zur Behebung einer durch einen WEF-Vorbezug entstandenen Lücke verwendet werden. Der in das Wohneigentum investierte Betrag muss aus Mitteln, die noch nicht zu Vorsorgezwecken gebunden sind, an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden. Aufgrund der Zweckgebundenheit der Mittel in der Säule 3a ist eine vorzeitige Ausrichtung im Sinne einer Direktüberweisung in die 2. Säule zur Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges nicht zulässig.	Art. 3a Abs. 1 BVV 3	EStV KS Nr. 17 vom 3.10.2007, Ziff. 2.2 Bst. c

2.4 Zuzug aus dem Ausland (ohne bisherigen Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung)

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(18)	Sind bei der Begrenzung auf 20% des reglementarisch versicherten Lohnes nur die Einkäufe der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, oder die Einkaufsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen?	Die Begrenzung bezieht sich auf die gesamten Einkäufe, unabhängig davon, ob sie vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber getragen werden.	Art. 79b Abs. 2 BVG, Art. 60b BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 83, S. 22 ff.
(19)	Was geschieht, wenn Personen, die in die Schweiz ziehen, innerhalb von 5 Jahren die Vorsorgeeinrichtung wechseln?	Die Beschränkung dauert bis zum Ablauf der 5 Jahre fort. Die Frist wird weder unterbrochen (mit Beginn eines neuen Fristenlaufs) noch endet sie.	Art. 79b Abs. 2 BVG, Art. 60b BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 83, S. 22 ff.
(20)	Ist es richtig, dass vorsorgerechtlich in gewissen Fällen die Einkaufslimite von 20 % nicht beachtet werden muss?	<p>Ja, gemäss Art. 60b BVV 2 gilt die Einkaufslimite von 20 % des reglementarischen versicherten Lohnes (bei Zuzug aus dem Ausland und bisheriger Nichtzugehörigkeit zu einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung) unter folgenden Voraussetzungen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkte Übertragung von Vorsorgeguthaben von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung • Schweizerische Vorsorgeeinrichtung lässt eine Übertragung zu • Versicherte Person macht für diese Übertragung keinen Abzug bei den Einkommenssteuern geltend <p>Gemäss letzter Bedingung können somit diese Beträge steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Steuerlich kommen bei einem solchen Transfer Art. 24 Bst. c DBG und § 25 Bst. c StG SZ zur Anwendung (Steuerneutralität).</p>	Art. 79b Abs. 2 BVG, Art. 60b BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 120 Ziff. 765.

2.5 Vorbescheid – nötige Unterlagen

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(21) Welche Unterlagen sind (neben Schreiben mit vollständiger Sachverhaltsdarstellung) einzureichen, falls die steuerliche Abzugsfähigkeit eines möglichen Einkaufs von Beitragsjahren vor der Zahlung der Einkaufssumme an die Vorsorgeeinrichtung mittels Vorbescheid verbindlich geregelt werden möchte?	<p>Zur seriösen Prüfung einer derartigen Anfrage benötigt die Steuerverwaltung folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gültiges Exemplar von Reglement und Statuten der Vorsorgeeinrichtung (inkl. Einkaufstabelle) bzw. eventuell der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen • Bestätigung des Experten gemäss Art. 52e Abs. 1 Bst. b BVG – (sind die reglementarischen versicherungstechnischen Verpflichtungen eingehalten?) • Bestätigung des Arbeitgebers gemäss Art. 1a Abs. 1 BVV 2 (hat der Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossen?) • die persönlichen Ausweise über den Stand des Altersguthabens vor dem Einkauf für alle Vorsorgeeinrichtungen • Einkaufsberechnung der Vorsorgeeinrichtung unter Angabe des aktuellen Vorsorgeguthabens, des nach Vorsorgereglement erforderlichen Altersguthabens und des aktuell versicherten Lohnes/Verdienstes • Nachweis des Arbeitgebers über den aktuellen AHV-pflichtigen Lohn • Belege für vorhandene Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolicen oder alternativ eine persönliche Bestätigung des Steuerpflichtigen, dass er über keine Freizügigkeitsguthaben verfügt, die er nicht in die jetzige Vorsorgeeinrichtung eingebracht hat • Belege für Vorbezüge für Wohneigentum oder alternativ eine persönliche Bestätigung des Steuerpflichtigen, dass keine Vorbezüge für Wohneigentum getätigt und noch nicht zurückerstat- 		

	<p>tet wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Falle der (früheren) selbstständigen Erwerbstätigkeit: aktueller Kontoauszug sämtlicher Konti bzw. Policen der gebundenen Selbstvorsorge (grosse Säule 3a) • bei Zuzüglern aus dem Ausland Angaben über nicht eingebrachte, aber anrechenbare Guthaben aus bisherigen ausländischen Vorsorgeverhältnissen <p>Weiter ist das allgemeine Merkblatt „Begehren um Vorabentscheide und Auskünfte“ vom 5. Oktober 2021 zu beachten. Dies ist zu finden unter: https://www.sz.ch/public/upload/assets/17524/externes%20Merkblatt%20-%20Begehren%20um%20Vorabentscheide%20und%20Ausk%C3%BCnfte.pdf?fp=4</p>		
--	--	--	--

3. Berufliche Vorsorge des Selbstständigerwerbenden (SE) und der Aktionäre

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(22)	Kann ein Selbstständigerwerbender mit Blick auf Art. 44 BVG bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen (Sammelstiftungen) versichert sein?	Ja; gestützt auf Art. 44 BVG ist es zulässig, dass ein Selbstständigerwerbender bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist (z.B. Basis zusammen mit Personal bei Sammelstiftung und Kadervorsorge bei Verbandseinrichtung). Ausgeschlossen ist aber, dass ein Selbstständigerwerbender als einzige Person bei einer Sammeleinrichtung (Säule 2b) versichert ist; erforderlich ist, dass auch Arbeitnehmer <u>tatsächlich</u> versichert sind.	Art. 44 Abs. 1 BVG; Art. 1c Abs. 2 BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 90, Ziff. 519.
(23)	Ist es zulässig, dass sich ein Selbstständigerwerbender zusammen mit seinem Personal bei einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst, welche zwei Vorsorgepläne kennt (Basisplan und Kaderplan mit reinem Sparen), und sich selber nur im Rahmen des Kaderplanes versichert (Säule 2b)?	<u>Nein</u> ; wenn sich der Selbstständigerwerbende zusammen mit dem Personal einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst, dann sind die regulatorischen Bestimmungen auch auf ihn anwendbar. Er kann sich dann <u>nicht</u> vom Basisplan ausschliessen. Die Vorgaben von Art. 44 BVG sind sonst nicht erfüllt.	Art. 1c Abs. 2 BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 90, Ziff. 519.
(24)	Ist es zulässig, dass sich ein Selbstständigerwerbender zusammen mit seinem Personal bei einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst, welche zwei Vorsorgepläne kennt (Basisplan und Kaderplan), und er dem Basisplan (Säule 2a oder umhüllender Vorsorgeplan) sowie als einzige Person des Unternehmens dem Kaderplan (Säule 2b) angehört?	<u>Nein</u> ; eine virtuelle Kollektivität reicht nicht aus. Erforderlich ist, dass nebst dem SE auch weiteres Personal dem Kaderplan angehört.	Art. 1c Abs. 2 BVV 2	Vgl. auch Martin Steiner, Kollektivität und Gestaltungsfreiheit, SPV 2005, 51 ff.

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(25) Ist es zulässig, dass sich ein Aktionärsdirektor zusammen mit dem Personal bei einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst, welche zwei Vorsorgepläne kennt (Basisplan und Kaderplan), und er dem Basisplan (Säule 2a oder umhüllender Vorsorgeplan) sowie als einzige Person des Unternehmens dem Kaderplan (Säule 2b) angehört?	<u>Ja</u> ; mitarbeitende Aktionäre (Aktionärsdirektoren) können die einzigen Versicherten eines Vorsorgeplanes sein, wenn das Prinzip der virtuellen Kollektivität beachtet wird und aufgrund objektiver Kriterien (wie Alter, berufliche Funktion, hierarchische Stellung im Betrieb, Anzahl Dienstjahre, Lohnniveau) auch die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich und realistisch ist.	Art. 1c Abs. 2 BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 83, S. 13.
(26) Kann ein Selbstständigerwerbender, der freiwillig der 2. Säule angeschlossen ist, das Alterskapital zum Zwecke von Investitionen oder bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit beziehen?	<u>Ja</u> . Grundsätzlich sind die Mittel der 2. Säule aber dauernd dem Vorsorgezweck verhaftet, die jederzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens an den Selbstständigerwerbenden ist nicht mehr möglich. Bei Investitionen in den eigenen Betrieb kann jedoch ein Vorbezug getätigt werden (wenn die Mittel effektiv für die Investitionen im Betrieb verwendet werden und ein Missbrauch auszuschliessen ist). Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit (bevor das Alter erreicht wird, in dem die Altersleistungen bezogen werden können) ist jedoch keine Auszahlung möglich. Es gilt zu beachten, dass es in der freiwilligen beruflichen Vorsorge nicht zulässig ist, einen Teilbezug des Vorsorgeguthabens für Betriebsinvestitionen unter Beibehaltung der freiwilligen Vorsorge vorzunehmen.	Art. 4 Abs. 4 BVG Art. 5 Abs. 1 FZG	BGE B 134/06 vom 12.03.2008 BGE 9C_301/2009 vom 8.10.2009 Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 116, Ziff. 725.
(27) Gelten für die Anrechnung der Säule 3a-Guthaben bei Selbstständigerwerbenden und Aktionärsdirektoren die „Frei-Beträge“ gemäss Tabelle des BSV auch dann, wenn der Vorsorgenehmer erst nach dem 24. Altersjahr mit der Äufnung begonnen hat?	<u>Ja</u> . Mit der Regelung von Art. 60a Abs. 2 BVV2 wollte man eine einfache Regelung, die keine individuellen Recherchen braucht. Die „kleine“ Säule 3a sollte frei bleiben.	Art. 79b Abs. 1 BVG, Art. 60a Abs. 2 BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 86, Ziff. 501, Frage 18. Vgl. Tabelle im Anhang

4. Rahmen für Bezug und Aufschub der Altersleistungen; Teilpensionierung

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(30)	<p>Welchen Rahmen für Bezug und Aufschub der Leistungen sieht die AHV-Revision 21 neu vor?</p> <p>Seit 1. Januar 2024 haben Männer und Frauen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge und Zuschläge. Der Begriff «Referenzalter» entspricht dem bisherigen Begriff «ordentliches Rentenalter».</p> <p>Die versicherte Person kann die Altersleistung ab dem vollendeten 63. Altersjahr vorziehen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Die Vorsorgeeinrichtungen können ein tieferes Alter für den Leistungsbezug vorsehen (Mindestalter aktuell 58) und können auch das ordentliche reglementarische Rentenalter abweichend von Art. 13 Abs. 1 BVG festlegen.</p> <p>Die versicherte Person kann den Bezug ihrer Altersleistung nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit aufschieben, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Ob eine Weiterversicherung mit Beiträgen möglich ist, hängt demgegenüber vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab und eine solche darf nur auf Verlangen der versicherten Person erfolgen (vgl. dazu Art. 33b BVG).</p>	<p>Art. 13 BVG; Art. 13b Abs. 2 BVG</p>	<p>Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 28. August 2019, BBl 2019, S. 6305 ff., Ziff. 5.3.4; Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 161</p>
(31)	<p>Wie ist der Teilbezug der Altersleistung (Teilpensionierung) geregelt?</p> <p>Seit 1. Januar 2024 ist die Teilpensionierung gesetzlich geregelt. Die versicherte Person kann die Altersleistung als <u>Rente</u> abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen (die Vorsorgeeinrichtung kann mehr als drei Schritte zulassen). Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Das gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres. Die Limitierung der Kapitalbezüge auf drei hat die Konsequenz, dass die Auszahlung der restlichen Altersleistungen zwingend in Rentenform zu erfolgen hat, sofern bereits drei Bezugsschritte beansprucht wurden.</p>	<p>Art. 13a BVG; Art. 13b Abs. 1 BVG</p>	<p>Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 28. August 2019, BBl 2019, S. 6305 ff., Ziff. 5.3.4; Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 161 SSK A.1.3.8</p>

	<p>Im Weiteren hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) bis anhin folgende Voraussetzungen für die Anerkennung der Teilpensionierung formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen einer massgeblichen, dauerhaften Reduktion des Beschäftigungsgrads; • entsprechende Lohnreduktion; • Bezug von Altersleistungen muss der Reduktion des Beschäftigungsgrads entsprechen; • reglementarische Verankerung Teilpensionierung und ihrer Voraussetzungen (wobei seit 1. Januar 2024 das BVG zwingende Bestimmungen zur Teilpensionierung enthält). <p>Übergangsbestimmung: Die bisherige Praxis (gültig bis Ende 2023) liess maximal zwei Kapitalbezüge im Rahmen von Teilpensionierungen zu. Im Jahr 2023 ist deshalb noch kein dritter Kapitalbezug möglich (keine Vorwirkung des Gesetzes). Ab dem Jahr 2024 ist jedoch ein dritter Kapitalbezug möglich, selbst wenn der erste und der zweite Kapitalbezug vor 2024 stattfanden.</p>			
(32)	<p>Wie ist die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes nach Lohnreduktion im BVG geregelt?</p>	<p>Voraussetzungen nach Art. 33a BVG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohnreduktion erfolgt nach dem 58. Altersjahr und beträgt höchstens die Hälfte; • Versicherte Person wünscht die Weiterführung der Vorsorge für den bisher versicherten Verdienst; • Weiterversicherung nicht über das ordentliche reglementarische Rentenalter hinaus; • Reglementarische Grundlage muss vorhanden sein. <p>Die Reduktion der Arbeitszeit oder ein Funktionswechsel ist meistens mit einer Lohnreduktion verbunden. Art. 33a BVG bildet die Ausnahme vom Grundsatz, dass der in der zweiten Säule versicherbare Lohn den AHV-beitragspflichtigen Lohn nicht übersteigen darf (Art. 1 Abs. 2 BVG). Im Gegensatz zur Teilpensionierung hat die Pensumsreduktion nicht die Konsequenz der Fälligkeit einer anteiligen Altersleistung.</p>	<p>Art. 33a BVG</p>	<p>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 121, Ziff. 775</p>

	<p>Steuerliche Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufende Beiträge abzugsfähig; • Einkäufe im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten abzugsfähig (Einschränkung der Abzugsfähigkeit gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG bei Kapitalbezug – siehe Frage/Antwort Nr. 8). 		
<p>(33) Wie ist die Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen (reglementarischen) Rentenalters im BVG geregelt?</p>	<p>Voraussetzungen nach Art. 33b BVG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführung der Erwerbstätigkeit; • Weiterführung der beruflichen Vorsorge höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres; • Nur das AHV-beitragspflichtige Einkommen darf weiterversichert werden; • Versicherte Person wünscht die Weiterführung der Vorsorge; • Reglementarische Grundlage muss vorhanden sein. <p>Steuerliche Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufende Beiträge nach dem ordentlichen Rentenalter höchstens im bisherigen Umfang abzugsfähig • Einkäufe nach dem ordentlichen Rentenalter grundsätzlich möglich (nur bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters und sofern die Vorsorgeeinrichtung Einkäufe in ihrem Reglement dann überhaupt noch vorsieht; bei aktuellem Guthaben sind laufende Beiträge und die Verzinsung zu berücksichtigen; Einschränkung der Abzugsfähigkeit gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG bei Kapitalbezug – siehe Frage/Antwort Nr. 8) <p>Die Weiterführung der Vorsorge über das ordentliche reglementarische Rentenalter hinaus verkleinert die Lücke, die im Vergleich zum Plan bei seinem Ende im ordentlichen reglementarischen Rentenalter bestand, und damit die Einkaufsmöglichkeiten.</p>	<p>Art. 33b BVG</p>	<p>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 121, Ziff. 775</p>

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise	
(34)	<p>Kann bei Erreichen des Rentenalters die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) hinausgeschoben werden?</p>	<p>Bis Dezember 2023 durften diese Freizügigkeitsguthaben auch bei fehlender Erwerbstätigkeit frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden.</p> <p>Ab Januar 2024 sind diese Freizügigkeitsguthaben bei Erreichen des Referenzalters fällig und dürfen frühestens 5 Jahre vorher ausbezahlt werden. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens 5 Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben. Übergangsbestimmung: Personen, die ihre Altersleistungen in den Jahren 2024 bis 2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber 5 Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 FZV</p>	<p>Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 162, Ziff. 1117 und 1124</p> <p>SSK A.5.3.1</p> <p>StE 2007 B 26.13 Nr. 21</p>
(35)	<p>Ist es zulässig, im Rahmen der vorzeitigen Pensionierung das Guthaben der Pensionskasse als Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen?</p>	<p>Falls Versicherte die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen, können sie eine Austrittsleistung (somit Freizügigkeitsleistung) beanspruchen, sofern sie eine Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Die neue Erwerbstätigkeit ist nachzuweisen. Die neue Erwerbstätigkeit sollte vom Umfang her mindestens 20 % der alten Tätigkeit betragen.</p> <p>Falls eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, ist die Austrittsleistung durch die frühere Vorsorgeeinrichtung an die neue zu überweisen.</p> <p>Somit ist es grundsätzlich nicht zulässig, im Rahmen der vorzeitigen Pensionierung die Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 bis FZG</p> <p>Art. 3 Abs. 1 FZG</p>	<p>Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 115, Ziff. 716</p>

5. Diverses

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(36)	Können Vorsorgeguthaben aus einer 2. Säule oder Freizügigkeitsguthaben in die Säule 3a transferiert werden?	<u>Nein</u> . Die Leistung aus diesen Einrichtungen können nicht in die Säule 3a übertragen werden. Dies würde einem „Einkauf“ von fehlenden Beitragsjahren gleichkommen, den es im Bereich der Säule 3a nicht gibt. Die aus der beruflichen Vorsorge ausgerichtete Vorsorgeleistung ist im ganzen Umfang zu besteuern und die an die Säule 3a geleisteten Beiträge können nur bis zum Maximalbetrag vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Darüber hinausgehende Einmalprämien oder das gleichzeitige Bezahlen von Beiträgen für mehrere Jahre können nicht akzeptiert werden.		SSK B.6.1.1 SSK B.6.1.2
(37)	Welcher Kanton kann bei einem interkantonalen Umzug während einer Steuerperiode die Auszahlung von Säule 2-Geldern besteuern?	Grundsätzlich besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss Art. 11 Abs. 3 StHG (Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile) sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Der Realisationszeitpunkt einer Kapitalleistung wird im Zeitpunkt angenommen, wo die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistung erfüllt waren (kann vom Datum der effektiven Zahlung abweichen).	Art. 4b Abs. 1 StHG	BGE 2C_245/2009 vom 20.10.2009
(38)	Welche Gemeinde kann bei einem interkommunalen Umzug während einer Steuerperiode die Auszahlung von Säule 2-Geldern besteuern?	Grundsätzlich bestimmt sich die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode nach dem Steuerdomizil, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss § 38 StG SZ (Kapitalleistungen aus Vor-	§ 12 Abs. 4 StG SZ	

	<p>sorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile) werden jedoch am Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung besteuert. Der Realisationszeitpunkt einer Kapitalleistung wird im Zeitpunkt angenommen, wo die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistung erfüllt waren (kann vom Datum der effektiven Zahlung abweichen).</p>		<p>BGE 2C_245/2009 vom 20.10.2009</p>
<p>(39) Können Guthaben aus der Säule 3a in eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule transferiert werden?</p>	<p>Die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung aus der Säule 3a ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses zulässig, wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet. Die Überweisung des Vorsorgeguthabens muss direkt vom Säule 3a-Vorsorgeträger an die Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule erfolgen. Eine Übertragung ist steuerneutral.</p> <p>Eine nur teilweise Übertragung des Vorsorgekapitals ist möglich, wenn es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen werden. Eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf ist allerdings nicht mehr möglich, sobald eine Versicherungspolice ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig wird.</p> <p>Das transferierte Guthaben gelangt im Zeitpunkt der Überweisung nicht zur Besteuerung, eine Meldung über Kapitalleistungen an die Eidg. Steuerverwaltung hat daher nicht zu erfolgen. Andererseits kann der so eingebrachte Einkaufsbetrag steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden, weshalb eine Bescheinigung über Einkaufsbeiträge zu unterbleiben hat.</p>	<p>Art. 3a BVV3</p>	<p>SSK B.6.2.1 SSK A.8.2.1</p>

(40)	<p>Wie ist eine Kapitalleistung aus Vorsorge (2. Säule) zu besteuern, wenn diese reglements-widrig ausbezahlt worden ist oder nicht zweck-entsprechend verwendet wird?</p>	<p>Grundsätzlich sind Kapitalleistungen aus Vorsorge gesondert zum Vorsorgetarif zu besteuern.</p> <p>Eine rechtswidrig bezogene Kapitalleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung ist steuerlich nicht privilegiert zu behandeln. Nicht der Vorsorge dienen Barauszahlungen (Kapitalleistungen), wenn ein Barauszahlungsgrund von Anfang an nicht gegeben ist oder wenn die Barauszahlung nicht zweckentsprechend verwendet wird. In diesem Fall greift die ordentliche Besteuerung und die Kapitalleistung ist zusammen mit dem übrigen Einkommen ordentlich zu besteuern (volle Berücksichtigung sowohl beim steuerbaren als auch beim satzbestimmenden Einkommen). Vorbehalten ist der Fall, dass eine nicht rechtmässig bezogene oder zweckentfremdet verwendete Barauszahlung an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt bzw. wieder ihrem Zweck zugeführt wird.</p>	<p>Art. 38 DBG § 38 StG SZ</p> <p>Art. 22 DBG Art. 23 StG SZ</p>	<p>BGE 2C_156/2010 vom 7. Juni 2011</p> <p>SSK A.4.2.9</p>
------	--	--	--	--

Abkürzungsverzeichnis

ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (Periodikum)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, 5 Teile (Periodikum)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EstV	Eidg. Steuerverwaltung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425)
KS	Kreisschreiben
SPV	Schweizerische Personalvorsorge; Zeitschrift für alle Fragen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherung
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge
StE	Der Steuerentscheid; Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheide
StG SZ	Steuergesetz des Kantons Schwyz
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
WEF	Wohneigentumsförderung (Art. 30a bis 30g BVG, SR831.40; Art. 331d und 331e OR, SR 220)
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411)

